Amtsblatt



für die Stadt Brandenburg an der Havel

31. Jahrgang	Brandenburg an der Havel, 05.02.2021	Nr. 3
<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
Amtlicher Teil		
Einladung zur Sitzun	ng des Hauptausschusses am Montag, dem 15.02.2021	2
	machung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestages am 26. September 2021	
	machung: beitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten für die Tätigkeit Bundestagswahl am 26. September 2021	
Öffentliche Zustellun	ngen	8
Bekanntmachung üb	per die Bodenrichtwerte mit Stichtag 31.12.2020 für die Stadt Brandenburg an	der Havel 9
Einebnung von Grab	ostätten	10
	t Viesen/Mahlenzien: auptversammlung	10
Nichtamtlicher Teil		
Lokale Aktionsgrupp	e Fläming-Havel:	11
	abe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; 19 – Januar 2021 (Auszüge)	
- Förderung vor	n kleinen sozialen Initiativen auf dem Land bis max. 5.000 €	

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister

Redak ion:

Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14

Nosterstraise 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 15.02.2021, um 18:00 Uhr in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

1		Eröffnung der Sitzung
2		Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
3		Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 18.01.2021
4		Feststellung der Tagesordnung
5		Vorlagen der Verwaltung
5.1	053/2021	Benennung der Gleichstellungsbeauftragten Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich I
5.2	002/2021 (aus Jan. 2021)	Stellenplan 2021 Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich I
5.3	020/2021	Änderungsantrag zur BV 105/2020 - Schulentwicklungsplan 2020/2021 bis 2024/2025 - Änderungen Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich I
5.3.1	105/2020 (aus Okt. 2020)	Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel für die Schuljahre 2020/21 bis 2024/25 Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich I
5.3.2	287/2020 (aus Okt. 2020)	Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Nr. 105/2020 - "Fortschreibung Schulentwicklungsplan (SEP)" Einreicher: Fraktionen Die LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, Freie Wähler, FDP
5.4	018/2021 HA-Vorlage	Wirtschaftsplan 2021 der Brandenburger Theater GmbH Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich II
5.5	024/2021	Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich II
5.6	326/2020	Haushalt 2021 Einreicher: Oberbürgermeister Fachbereich II
5.6.1	031/2021	Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 326/2020 Haushalt 2021 Einreicher: Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE

gez. Ralf Holzschuher Vorsitzender des Hauptausschusses Brandenburg an der Havel, 05.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

Gemäß § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis 60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I) möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten sind gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) bis zum 19. Juli 2021, 18.00 Uhr beim

Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl Wahlkreis 60 Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30, Zimmer 106 14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

- 2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen und Anschriften bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

4. Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Wahlberechtigung von der Gemeindebehörde des Wahlkreises 60, bei der er mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, beizufügen.

5. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **21. Juni 2021, 18 Uhr,** dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.
- **6.** Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst ausgegeben werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 60 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO),

in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

- 8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- 9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. Juli 2021 bis 18 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren zur Aufstellung von Parteibewerbern nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am 30. Juli 2021 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden durch Aushang am Sitzungsgebäude bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

- **12.** Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **9. August 2021** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).
- 13. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Die Vordrucke werden kostenfrei geliefert.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Zur Bundestagswahl 2021 wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke für die Bundestagswahl 2021 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben, insbesondere die Angaben zu den Bewerbenden, werden nur einmal eingegeben. Nach Abschluss der Dateneingabe können die Formulare (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der BWO) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie sind unterschrieben im Original beim Kreiswahlleiter bis zur Einreichungsfrist (19. Juli 2021 bis 18 Uhr) einzureichen. Um die Formulare für die Kreiswahlvorschläge über das Kandidatenportal zu erstellen, sind die Zugangsdaten per E-Mail an wahlen@stadt-brandenburg.de unter Angabe des Namens der Partei zu beantragen.

gez. Michael Scharf Kreiswahlleiter Brandenburg an der Havel, den 3. Februar 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz ist die Wahlbehörde befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personengebundene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden.

Im Einzelnen dürfen folgende Merkmale erhoben und verarbeitet werden:

- 1. Name und Vorname,
- 2. Anschrift,
- 3. Geburtsdatum,
- 4. Telefonnummern sowie
- 5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die Betroffenen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
- Der Oberbürgermeister Stabsbereich Oberbürgermeister
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

eingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

gez. Steffen Scheller Oberbürgermeister Brandenburg an der Havel, den 03.02.2021

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen und Beteiligungen, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, vom 13.11.2020, Aktenzeichen 165518-200-1 konnte



nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen und Beteiligungen, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet kommunale Abgaben, Zimmer B 206, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller Oberbürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen und Beteiligungen, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, vom 13.11.2020, Aktenzeichen 252950-200-1 konnte

Herrn Maik Wisbeck

letzte bekannte Anschrift: Clara-Zetkin-Str. 18 in 14770 Brandenburg an der Havel,

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen und Beteiligungen, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet kommunale Abgaben, Zimmer B 206, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller Oberbürgermeister

- - - -

Bekanntmachung

über die Bodenrichtwerte mit Stichtag 31.12.2020 für die Stadt Brandenburg an der Havel

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung die Bodenrichtwerte zum **Stichtag 31.12.2020** für die Stadt Brandenburg an der Havel ermittelt und beschlossen.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte können fernmündliche, mündliche sowie schriftliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte in der Stadt Brandenburg an der Havel verlangt werden.

Auskunft erteilt:

Fachgruppe Kataster- und Vermessungsamt – Geschäftsstelle des Gutachterausschusses – Klosterstraße 14, Zimmer F 113 und C 105 in 14770 Brandenburg an der Havel; sowie unter den Telefonnummern (03381) 58 62 03 und 58 62 05.

Sprechzeiten:	Mo/Mi/Do	von	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
•	Di	von	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 17.00 Uhr
	Fr	von	9.00 bis 12.00 Uhr		

Interessenten können gebührenfrei die automatisierte Ansicht und den automatisierten Abruf von Bodenrichtwertinformationen im pdf-Format aus dem Internetportal BORIS Land Brandenburg gemäß Tarifstelle 6.5 der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung - BbgGAGebO vom 30.07.2010 (GVBI. II/10 Nr. 51) zuletzt geändert durch zweite Verordnung vom 21.01.2019 (GVBI. II/19 Nr. 7) nutzen.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 werden im März 2021 in das Internetportal BORIS Land Brandenburg eingepflegt.

Das Internetportal BORIS Land Brandenburg steht der öffentlichen Nutzung zur Verfügung und ist unter der folgenden Internetadresse zu erreichen:

https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

gez. Kordulla Vorsitzender des Gutachterausschusses

Einebnung von Grabstätten

Gemäß der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt der Aufruf folgender Grabstätten:

Hauptfriedhof: Erdreihengräber der Jahrgänge

1992-1995 Feld 15 Reihen 1-5 **zum 01.11.2021**

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die noch vorhandenen Grabsteine können bis zum 01.11.2021 zurückgefordert werden. Nach dem genannten Termin werden die Grabstätten eingeebnet.

- - - - -

Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien

- Jagdvorsteher-

Absage der Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Eigentümerinnen und Eigentümer, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der weltweiten Pandemie und der daraus entstandenen Gesetzeslage, teilen wir Ihnen mit, dass die diesjährige Jahreshauptversammlung vorerst entfällt.

Wir, der Vorstand der Jagdgenossenschaft Viesen / Mahlenzien, sind nach langer Überlegung übereingekommen, dass wenn es die Sicherheitslage erlaubt, im Herbst 2021 die Jahreshauptversammlung nachgeholt wird.

Die Ansprüche, die jeder Einzelne hat, gehen dadurch nicht verloren.

Auszahlungen werden bis dahin nicht vorgenommen.

Bei den neuen Bekanntmachungen, werden wir wie gewohnt auf die Amtsblätter des Amtes Wusterwitz und der Stadt Brandenburg an der Havel zurückgreifen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gesund bleiben und wir alle diese Zeit gut überstehen.

Sollten Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an folgende Tel. Nr. 033832/40324 oder per Fax. unter 033832/30920.

Hartmut Klingsporn Jagdvorsteher Viesen / Mahlenzien

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel

Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; Ausgabe Nr. 119 – Januar 2021 (Auszüge)

Projektvorstellung – Wanderwegebeschilderung der Stadt Brandenburg an der Havel

In den Ortsteilen der Stadt Brandenburg an der Havel konnten durch LEADER-Mittel Orientierungstafeln aufgestellt und ein Wanderwegebeschilderungssystem initiiert werden.

Diese einheitlichen Orientierungstafeln in zehn Ortsteilen der Stadt Brandenburg an der Havel fassen Informationen zu Wander- und Radrouten und Sehenswürdigkeiten zusammen. Weiterhin wird die Chronik der Ortsteile abgebildet. Neben diesen Tafeln wurde dank einer Wanderwegebeschilderung die touristische Verknüpfung der Ortsteile gestärkt. Besonders landschaftlich reizvolle Wege sind nun ausgeschildert, auf die Einbindung von touristischen Leistungsträgern wurde viel Wert gelegt.

Neues Verfahren zur Einreichung von GAK-Anträgen

Mit der zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderung der LEADER- Richtlinie können wieder Vorhaben zur Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität im ländlichen Raum aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) finanziert werden.

Anträge können im Zeitraum ab Januar bis zum 31. März 2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gestellt werden. Grundlage der Bewilligung ist eine Auswahl der Vorhaben nach landesweit einheitlichen Projektauswahlkriterien. Die zur Förderung auszuwählenden Vorhaben werden nach der sich ergebenden Rangfolge – unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – und der Prioritätensetzung durch die Regionen selbst bestimmt.

Für die seit 2021 notwendige regionale Prioritätensetzung bittet die LAG Fläming-Havel um die Einsendung des Antragsentwurfs oder einer Projektbeschreibung bis zum 15.02.2021 an die LAG. Bei rechtzeitigem Eingang kann die fristgerechte LAG-Stellungnahme bis zum 31.03.2021 erfolgen. Grundlage für die LAG-Prioritäten wird die regionale Entwicklungsstrategie Fläming-Havel mit den bekannten Projektauswahlkriterien sein.

Infos zum allgemeinen Verfahren gibt es im Regionalbüro der LAG unter 033849/901948. Informationen zur GAK-Richtlinie sowie die Antragsformulare finden Sie unter:

https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/laendliche-entwicklung/foerderung-leader/

"Flächenplattform Brandenburg" vernetzt Junglandwirt*innen und Eigentümer*innen

Gemeinsam Perspektiven in der Landwirtschaft schaffen – das ist das Ziel der neuen "Flächenplattform Brandenburg" des Bündnis Junge Landwirtschaft e.V. (BJL). Ab sofort ist sie unter https://flaechen.nachhaltige-landwirtschaft-brandenburg.de verfügbar. Die Vernetzung von Flächensuchenden und Flächenbietenden soll damit in Brandenburg vorangebracht werden und dabei Jungbäuerinnen und -bauern sowie Existenzgründer fördern.

Die Nutzung der Flächenplattform ist einfach: Ob Flächenanbieter oder -suchender – jeder kann kostenfrei eine Anzeige anlegen und Einblick in aktuelle Gesuche und Angebote in Brandenburg bekommen. Für Eigentümerinnen und Eigentümer bietet sich die Möglichkeit zu sehen, welche Junglandwirtinnen und –landwirte suchen. Junglandwirtinnen können einsehen, welche Flächenangebote es vor Ort gibt – auch wenn sie noch nicht ortsansässig sind.

Die "Flächenplattform Brandenburg" wird im Rahmen des Projekts "Praxistransfer von Instrumenten für ein strategisches Flächenmanagement zur Förderung von Landwirtschaftsbetrieben mit ressourcen- und klimaschonenden Bewirtschaftungsmodellen in Brandenburg" initiiert, und von der EU und dem Land Brandenburg gefördert. Weitere Infos unter: https://nachhaltige-landwirtschaft-brandenburg.de/

Weiterbildungsangebote

Informationsveranstaltung DorfDialog vor Ort – Und weiter geht's am 11. Februar 2021

Eine Veranstaltung des Forum ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg

Der DorfDialog-Ortgestaltung mit Architekten hat sich zu einem gefragten Angebot des Forums entwickelt. Auch 2021 geht es weiter. Als dezentrales Angebot rücken nun auch andere Themen der sozialen Dorfentwicklung in den Mittelpunkt – wie können z.B. Treffpunkte im Ort wiederbelebt werden? Sie haben (innovative) Projektideen, die Sie vor Ort voranbringen möchten? Die Informationsveranstaltung stellt dieses Angebot vor und richtet sich an alle, die einen DorfDialog vor Ort durchführen möchten.

Pandemiebedingt findet diese Veranstaltung digital statt.

Anmeldung: https://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen/anmeldung-informationsveranstaltung-dorfdialog-vor-ort-und-weiter-geht-s-am-11.-februar-2021

Das Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg ist ein Fachbereich der Heimvolkshochschule am Seddiner See (HVHS).

* * *

Förderung von kleinen sozialen Initiativen auf dem Land bis max. 5.000 €

Initiatoren kleiner lokaler, sozialer Projekte können ab sofort bis zum 10.03.2021 wieder Projektvorschläge bei der LAG Fläming-Havel e. V. einreichen. Die entsprechend der Bewertungskriterien ausgewählten Projekte werden im LEADER-Aktionsplan 2021 der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Fläming-Havel für eine Förderung zusammengefasst.

Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Verbände, Stiftungen sowie juristische Personen öffentlichen Rechts in der LEADER-Region Fläming-Havel. Bis zu 80% der Kosten für investive Maßnahmen, maximal 5.000 € pro Projekt, kann die LAG Fläming-Havel übernehmen. Einreicher, die im Rahmen des Aktionsplans 2020 gefördert wurden, können in diesem Jahr nicht berücksichtigt werden. Vereine können den Eigenanteil auch durch Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt aus LEADER-Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds ELER. Die Initiativen sollen dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt im Ort zu stärken, die Daseinsvorsorge und lokale Infrastruktur zu verbessern oder auch Barrieren abzubauen. Entscheidend für die Auswahl des Projektvorschlags ist die Wirksamkeit für die Bevölkerung vor Ort. Die Realisierung der ausgewählten Vorschläge kann etwa ab Herbst 2021 nach Genehmigung des gesamten Aktionsplanes durch das Landesamt in Groß Glienicke erfolgen. Bitte reichen Sie ihre Projektvorschläge bis zum 10.03.2021 im Regionalbüro der LAG in Wiesenburg per Post oder persönlich ein. Eine telefonische Beratung oder ein Ortstermin sollten der Einreichung möglichst vorausgehen. Informationen zum Verfahren, das Projektvorschlags-Formular und Bewertungskriterien sind ebenso wie die bisher geförderte Initiativen unter www.flaeming-havel.de zu finden. Gern steht Ihnen Frau Hohlfeld telefonisch unter 033849 901948 oder per E-Mail unter uta.hohlfeld@flaeming-havel.de für Fragen zur Verfügung.